

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der FDP

#### **Fachliche Eignung und parteiliche Unabhängigkeit bei der Nachbesetzung des Präsidenten des Rechnungshofes statt sozialdemokratische Versorgungspolitik**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz zur Wahl des Präsidenten den Rechnungshofes**

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel I**

Die Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (S. 779) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S.710) wird wie folgt geändert:

Artikel 95 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof wird von dem Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder für den Zeitraum von 12 Jahren gewählt und vom Präsidenten ernannt. Der Präsident des Rechnungshofes untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses.“

##### **Artikel II**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 21. Juni 1966 (GVBl. S. 1145) in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ Der Präsident wird auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über diesen Vorschlag ohne Aussprache

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

in geheimer Abstimmung ab. Gewählt ist, wer die Stimmen von 2/3 der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglied und Präsident darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Eine angemessene Zahl der Mitglieder muss eine umfassende wirtschaftswissenschaftliche oder technische Fachausbildung und Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung besitzen. Soll ein freier Bewerber Mitglied des Rechnungshofes werden, kann der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Absatz 3 und § 25 des Laufbahngesetzes zulassen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Präsidenten des Rechnungshofes kann nicht ernannt werden, wer in den letzten 5 Jahren als Senator oder Staatssekretär im Land Berlin tätig war.

(2) Ein Mitglied und die Prüfer des Landesrechnungshofes dürfen nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unbefangenheit zu rechtfertigen. Das Mitglied und die Prüfer haben einen solchen Grund anzuzeigen. Ob Zweifel an seiner Unbefangenheit gerechtfertigt sind, entscheidet das Große Kollegium. Das betreffende Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Die Mitglieder und die Prüfer dürfen nicht in Angelegenheiten mitwirken,

1. die ihre Person oder ihre frühere dienstliche oder außerdienstliche Tätigkeit betreffen,

2. für die Mitglieder des Senats, eines Bezirksamts oder Dienstkräfte zuständig sind oder die Personen betreffen, hinsichtlich derer sie zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 52 der Strafprozessordnung berechtigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder Vollmacht außerhalb des öffentlichen Dienstes vertreten oder in den letzten fünf Jahren vertreten haben oder bei denen sie außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Entgelt beschäftigt sind oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt gewesen sind.“

### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### *Begründung:*

Wie beim Berliner Datenschutzbeauftragten auch, wird der Präsident des Rechnungshofes vom Abgeordnetenhaus gewählt und unterliegt auf Grund der notwendigen Unabhängigkeit von der Berliner Verwaltung lediglich der Rechtsaufsicht des Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses. Anders als beim Präsidenten des Rechnungshofes hat der Senat beim Datenschutzbeauftragten kein

Vorschlagsrecht. Grund für die Unterschiedliche Behandlung war der auf Grund der notwendigen Umsetzung einer EU-Richtlinie zeitliche Druck bei der damaligen Beratung. Änderungsvorschläge auch beim Rechnungshof ein Vorschlagsrecht des Abgeordnetenhauses zu implementieren, wurde verworfen. Der damalige Justizsenator Wieland hatte im Rechtsausschuss verdeutlicht „Die Justizverwaltung stehe dem Kernanliegen, der Datenschutzbeauftragte sowie der Präsident des Rechnungshofes würden vom Parlament vorgeschlagen und vom Parlamentspräsidenten ernannt, positiv gegenüber und halte dies für die rechtlich bessere Lösung. Er gehe davon aus, dass dies Haltung des gesamten Senats ist.“ Die nunmehr in diesem Änderungsgesetz vorgenommene Änderung ist somit nicht nur eine Anpassung an die Regelung des Datenschutzbeauftragten sondern setzt das um, was ohne Zeitdruck bereits im Jahr 2001 beschlossen worden wäre. Ein solches Vorschlagsrecht fördert die Unabhängigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes und somit des Rechnungshofes insgesamt. Dies ist auch notwendig.

Dem Rechnungshofes wird nach der Berliner Verfassung eine besondere Bedeutung eingeräumt. Die Aufgabe des Rechnungshofes ist die wirksame Finanzkontrolle, welche nicht um ihrer selbst willen erfolgt, sondern vielmehr dem richtigen Umgang der staatlichen Stellen mit dem ihnen treuhänderisch zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln dient. Ziel ist es aus den Fehlern der Vergangenheit die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen, finanzielle Nachteile für Berlin zu vermeiden und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern.

Eine wirksame Finanzkontrolle setzt zum einen insbesondere die parteipolitische Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes voraus und zum anderen die kritische Herangehensweise der Prüfer. Sowohl die kritische Herangehensweise als auch die politische Unabhängigkeit ist gefährdet, wenn der Prüfer selbst aktives Mitglied einer Regierungspartei ist und/oder über Jahre selbst Teil in der Führungsebene der Verwaltung war und erheblichen Einfluss auf die finanzpolitischen Entscheidungen hatte.

Zum Schutz der Glaubwürdigkeit und der damit verbundenen Unabhängigkeit des Rechnungshofes ist es daher notwendig, dass sämtliche Zweifel an dieser möglichst ausgeräumt werden. Dies gelingt in der Regel dadurch, dass die Neubesetzung des Präsidentenamtes des Rechnungshofes auf eine breite parlamentarische Basis gestellt wird und ein Vorschlag allein der Koalitionsparteien in der Regel nur wenig Aussicht auf Erfolg hat. Die Einrichtung des Quorums von 2/3 der Mitglieder des Abgeordnetenhauses dokumentiert nicht nur die Unabhängigkeit des Rechnungshofes sondern stärkt diesen auf Grund der Unterstützung großer Teile des Abgeordnetenhauses gegenüber den Senatsverwaltungen und dem Senat.

Die aktuelle Diskussion um die Neubesetzung des Amtes des Präsidenten des Rechnungshofes zeigt, dass es nicht im Interesse aller Fraktionen ist, dass die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes auf eine breite Basis gestellt wird und die Gefahr besteht, dass parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen sollen und damit die Schädigung des Ansehens des Rechnungshofes zumindest billigend in Kauf genommen werden.

Von den formalen Regelungen der Wahl des Präsidenten zu unterscheiden sind die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen die Bewerber erfüllen müssen. Bereits die jetzigen Regelungen enthalten entsprechende Vorgaben, die

lediglich konkretisiert werden sollen. Eine Anpassung der Regelung an die Bestimmungen anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) dahingehend, dass nicht nur 1/3 der Mitglieder des Rechnungshofes die Befähigung zum Richteramt haben muss, sondern eine solche Qualifikation sich dies auch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten wiederfinden muss. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch die juristischen, wirtschaftlichen oder die technischen Qualifikationen bei den übrigen Mitgliedern des Rechnungshofes gegeben sind. Die Schwerpunkte bei der Auswahl sind daher mehr auf die fachlichen Qualifikationen und weniger auf die bisherige Zugehörigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu legen.

Neben den formalen Voraussetzungen der Wahl und der persönlichen Qualifikation sind darüber hinaus Regelungen notwendig die eine Unabhängigkeit der Tätigkeit des Rechnungshofes stärken.

Eine unabhängige Kontrolle ist objektiv nur dann möglich, wenn der jeweilige Prüfer nicht zuvor Teil der Verwaltung war oder aus anderen Gründen die Unabhängigkeit fraglich ist. Dies ist auch bereits in §10 RHG geregelt. Anders als bei den „normalen“ Prüfern ist diese Regelung des bisherigen § 10 RHG auf Grund der besonderen Stellung des Präsidenten für diesen jedoch nicht ausreichend. Zum Schutz des Ansehens des Rechnungshofes muss beim Präsidenten des Rechnungshofes der Anschein von „Filz“ bereits im Vorfeld objektiv beseitigt werden. Aus diesem Grunde ist es geboten sicherzustellen, dass Senatoren oder Staatssekretäre erst nach einer fünfjährigen Karenzzeit das leitende Kontrollamt des Präsidenten des Rechnungshofes übernehmen können.

Die bisherige Regelung, dass der Präsident auf Lebenszeit gewählt wird, erscheint ebenfalls nicht notwendig. Die Befristung auf 12 Jahre entspricht den Regelungen in anderen Bundesländern. Dadurch, dass eine Wiederwahl möglich ist, sind längere Laufzeiten möglich aber nicht zwingend. Eine Befristung der Amtszeit des Präsidenten könnte zudem den positiven Effekt haben, dass den anderen Mitgliedern eine Aufstiegsperspektive geboten werden würde.

Die weiteren Änderungen betreffen die Qualifikation der Mitglieder sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes.

Berlin, 03.11.2009

Meyer Jotzo  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP